

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Mechernich. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Abstellplätze) hergestellt werden.
  - (2) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
  - (3) Für Stellplätze, deren Nutzung Menschen mit Behinderungen vorbehalten ist, gilt ausschließlich die Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW. §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.
- 
- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Alternativ kann eine Einzelfallberechnung vom Bauherrn vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden.
  - (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzung festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
  - (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-

rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und der notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

- (4) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebene Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 100 m betragen. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet sein, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Geräusche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.
- (3) Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweiligen gültigen Fassung herzustellen.
- (4) Fahrradabstellplätze müssen
  1. Von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
  2. Einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  3. Einzeln leicht zugänglich sein und
  4. Eine Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach den Vorschriften dieser Satzung –tatsächlich oder rechtlich- nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung von Stellplätzen verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag an die Stadt Mechernich zahlen.

(2) Zur Feststellung des Geldbetrages werden die Ablösezone 1 und 2 gebildet.  
Ablösezone 1 wird begrenzt auf die Ortsteile Mechernich, Kommern, Obergartzem, Firmenich und Satzvey mit all Ihren derzeitigen Bauflächen als auch denen, die in Zukunft dazukommen werden.  
Die Ablösezone 2 ist das übrige Stadtgebiet.

- (3) Für die Ablösezone 1 wird der Geldbetrag auf 6.000,- €, für die Ablösezone 2 auf 4.000,- € je Stellplatz festgelegt. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gartenbetriebe, Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Gewerbe- und Industriebetriebe wird in beiden Ablösezonen der Geldbetrag auf 2.500,- € je Stellplatz festgesetzt.
- (4) Durch Zahlung des Ablösebetrages entfällt die Herstellungspflicht.
- (5) Der Ablösebetrag ist zu verwenden für
- a) die Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen zugunsten des Gemeindegebietes,
  - b) die Unterhaltung bestehender Parkeinrichtungen,
  - c) investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs oder
  - d) investive Maßnahmen des Fahrradverkehrs
- (6) Ob eine Ablöse in Betracht kommt entscheidet die Stadt Mechernich, Untere Bauaufsicht, nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schaffung von Stellplätzen hat Vorrang vor der Ablösung.

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung ersetzt die bisher in § 51 BauO NRW festgelegten Rechtsvorschriften.

### **Bekanntmachungsanordnung**

a)

b)

c)

d)